200 JAHRE ANG
1817 - 2017

ANG

200 Jahre
Aargauische Notariatsgesellschaft

Auszug

Jubiläumsschrift
Ein Zeitdokument

www.aargauernotar.ch

200 Jahre Aargauische Notariatsgesellschaft
Jubiläumsschrift
Ein Zeitdokument

April 2017

Herausgeberin: Aargauische Notariatsgesellschaft
www.aargauernotar.ch
Diese Publikation steht Ihnen auch in elektronischer Form (PDF-Format) auf unserer Website zur Verfügung.
Konzept, Redaktion: Dr. Martin Ramisberger, Nussbaumen
Korrektor: Roland Walter Wüest, Gebenstorf
Druck: Druckerei Amsler AG, Kirchdorf
Copyright 2017: Aargauische Notariatsgesellschaft

Mit bestem Dank an den Regierungsrat des Kantons Aargau
für die Unterstützung dieser Schrift mit einem Beitrag von

SWISSLOS
Kanton Aargau

Wie werde ich im Aargau Notar?

Die Kantone bestimmen, in welcher Weise auf ihrem Gebiet die öffentliche Beurkundung hergestellt wird und wer dafür zuständig ist. Im Aargau sind die Voraussetzungen und der Weg zum Notariatspatent im Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz (BeurG) und in der Beurkundungs- und Beglaubigungsverordnung (BeurV) geregelt.

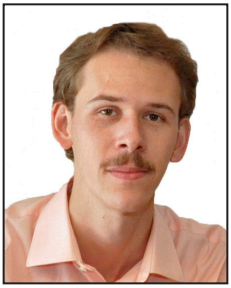

Von Patrick Gloor,
Notar und Präsident VANK,
Baden

Der Kanton Aargau bietet für angehende Notarinnen und Notare keine speziellen Vorbereitungskurse oder Schulungen an. Damit aber doch Kandidatinnen und Kandidaten miteinander vernetzt sind und ihre Anliegen austauschen können, wurde die Vereinigung Aargauischer Notariatskandidaten (VANK) gegründet. Die Vereinigung stellt zudem den Informationsfluss von kantonalen Weisungen und Bekanntmachungen sowie Mitteilungen der ANG an die Kandidatinnen und Kandidaten sicher. Weiter sammelt und archiviert die Vereinigung die vergangenen Notariatsprüfungen und weitere für die Ausbildung relevante Unterlagen und stellt diese den Mitgliedern zur Verfügung.

1. Voraussetzungen
   Von der Notariatsprüfungskommission werden Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag zur Notariatsprüfung zugelassen, wenn sie:

   - handlungsfähig sind;
   - über ein juristisches Masterdiplom oder ein juristisches Lizenziat einer schweizerischen Universität oder ein Masterdiplom einer schweizerischen Fachhochschule mit Fachrichtung Notariat verfügen;
   - daran anschliessend das Notariatspraktikum absolviert haben.

   Die bei Einreichung des Gesuchs verlangten Bestätigungen ergeben sich aus § 11 BeurV und werden hier nicht einzeln aufgeführt.

2. Praktika im Besonderen
   Nachdem die Notariatskandidatinnen und -kandidaten die rechtlichen und theoretischen Grundkenntnisse im Rahmen des Masterdiploms bzw. Lizenziats erworben haben, geht es darum, während mindestens eines Jahres (mit einem Vollzeitpensum) die praktische Tätigkeit

eines Notars kennenzulernen und die vorhandenen Fachkenntnisse praxisbezogen zu erweitern. Die nachstehenden Minimaldauern der beiden Praktika verstehen sich gemäss Gesetz und Verordnung als Nettodauern, d.h. ohne Abwesenheiten bzw. Ferien. Unterbrechungen der praktischen Ausbildung z.B. aufgrund von Schwangerschaft, Militärdienst, Ferien, Krankheit oder aus anderen Gründen werden, wenn sie insgesamt die Dauer von vier Wochen pro Jahr übersteigen, nicht an die Praktikumsdauer angerechnet. Die Restdauer bis zu den 12 Monaten kann sich die Praktikantin bzw. der Praktikant selber einteilen, indem sie/er eines der beiden oder beide Praktika entsprechend verlängert.

a. Praktikum beim Grundbuchamt
Minimal sind drei Monate Praktikum bei einem der aktuell vier Grundbuchämter des Kantons Aargau (Baden, Laufenburg, Wohlen oder Zofingen) zu absolvieren. Dabei soll die Praktikantin bzw. der Praktikant durch Prüfen und Besprechen der angemeldeten Rechtsgeschäfte das Handwerk eines Grundbuchverwalters kennen lernen. Es geht dabei (noch) nicht darum, Urkunden zu erstellen, sondern bereits fertige Verträge auf deren Korrektheit und Eintragungsfähigkeit zu prüfen. Dabei erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat Einblick in das Tagesgeschäft sowie nach Möglichkeit auch in Spezialfälle und eignet sich die Grundsätze der Registerführung an.

b. Praktikum bei einer Urkundsperson
Das Praktikum bei der Urkundsperson dauert netto minimal sechs Monate. Grundsätzlich ist jede Urkundsperson berechtigt, einen Praktikumsplatz anzubieten. Urkundspersonen, welche regelmässig solche Plätze zur Verfügung stellen, werden durch Notar Raphael Benz in der laufend aktualisierten Stellenbörse zusammengetragen (einsehbar unter der Rubrik PRAKTIKA auf www.aargauernotar.ch). Diese Liste soll den Kandidatinnen und Kandidaten die Suche nach einer Praktikumsstelle erleichtern. Im Praktikum selbst erhält die/der Lernende durch das Bearbeiten von Alltagsfällen Routine. Sie/Er kann an Besprechungen teilnehmen oder diese führen und lernt, den Parteiwillen zu eruieren sowie komplexe Fälle der Praxis zu lösen. In komplexen Fällen und bei Problemen sollte der Praktikumsleiter dem Kandidaten im Bedarfsfall auch Gele-

genheit bieten, Sach- und Rechtslage sowie Lösungsvarianten zu diskutieren.

3. Prüfungen
Während und/oder nach den Praktika steht eine individuelle oder gruppenweise Vorbereitung auf die schriftlichen und mündlichen Prüfungen an. In dieser Phase sollen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten noch bestehende Wissenslücken schliessen. Erfahrungsgemäss bildet das Lösen und Besprechen vergangener Prüfungen den Hauptbestandteil der Vorbereitungsphase. Das Lösen früherer Prüfungsaufgaben unter möglichst realen Prüfungsbedingungen vermag wahrscheinlich am besten Aufschluss über das vorhandene Wissen und das eigene Zeitmanagement zu geben. Wer einen (mündlichen oder schriftlichen) Prüfungsteil dreimal nicht bestanden hat, wird zu keiner weiteren Prüfung mehr zugelassen.

a. Schriftlicher Teil
Die schriftlichen Prüfungen finden ab 2018 in der Regel einmal jährlich im Frühjahr statt. Es werden den Kandidatinnen und Kandidaten an zwei aufeinanderfolgenden Tagen insgesamt sechs Prüfungsfälle gestellt. Zeitlich handelt es sich dabei um zwei Prüfungen à je vier Stunden und vier Prüfungen à je zwei Stunden. In den praxisbezogenen Klausurarbeiten sind insbesondere öffentliche Urkunden abzufassen, typischerweise in den Bereichen Sachen-, Grundbuch- und Obligationenrecht, jeweils mit Neben- und Ausführungserlassen, Personen-, Familien- und Erbrecht sowie Beurkundungs- und Beglaubigungsrecht. Als Hilfsmaterialien zulässig ist die durch die Kommission elektronisch zur Verfügung gestellte Gesetzessammlung. Eigene Gesetzesausgaben, Lehrbücher oder weitere Materialien dürfen nicht verwendet werden.
Auf Ausführungen zur Bewertung der Klausuren wird mit Verweis auf § 16 BeurV an dieser Stelle verzichtet.

b. Mündlicher Teil
Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer den schriftlichen Teil bestanden hat. Der mündliche Prüfungsteil wird vor der gesamten Notariatsprüfungskommission abgelegt und ist öffentlich. Insgesamt dauert die Prüfungszeit ca. zwei Stunden pro Kandidatin bzw. pro Kandidat. In welchem Turnus diese zwei Stunden abzulegen sind, entscheidet die Prüfungskommission. Erfahrungsgemäss werden die Kandidatinnen und Kandidaten während eines Ta-

ges jeweils in einer Abfolge mit Pausen befragt, sodass die Kandidatinnen und Kandidaten hintereinander und ohne Möglichkeit sich zwischenzeitlich auszutauschen dieselben Fragestellungen eines Kommissionsmitgliedes erhalten.
Inhaltlich umfasst die mündliche Prüfung zusätzlich zu den bereits bei den schriftlichen Prüfungen zu beherrschenden Rechtsgebieten auch das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, das Zivilprozessrecht, die für das Notariat relevanten Bereiche des Internationalen Privatrechts sowie die Grundzüge des öffentlichen Rechts und des Abgabenrechts.
Der Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung wird am Ende des Tages und nach einer Beratung der Prüfungskommission jedem einzeln direkt eröffnet (nicht mehr öffentlich).

4. Inpflichtnahme und Verleihung der Beurkundungsbefugnis
Nach dem Bestehen beider Prüfungsteile folgt die Inpflichtnahme durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Notariatskommission. Dabei werden die Berufs- und Standespflichten nochmals erörtert und der Fähigkeitsausweis als Notar übergeben.
Anschliessend kann die Notarin bzw. der Notar die Beurkundungsbefugnis nach den §§ 6 ff. BeurG bei der Notariatskommission beantragen und bei Gutheissung die Tätigkeit als Urkundsperson aufnehmen.

Patrick Gloor, Präsident VANK

Notariatsprüfungskommission

Die Notariatsprüfungskommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Notariatsprüfung. Sie entscheidet über die Zulassung zur Notariatsprüfung und über das Bestehen der Notariatsprüfung.
Die Notariatsprüfungskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen, die von der Notariatskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss eine Urkundsperson sein, ein anderes vertritt das Department Volkswirtschaft und Inneres.
Die Notariatskommission bestimmt den Präsidenten sowie seinen Stellvertreter.
Zurzeit gehören der Notariatsprüfungskommission folgende Mitglieder der Aargauischen Notariatsgesellschaft an:

- Dr. iur. Thomas Ender, Notar und Rechtsanwalt, Baden, Präsident
- Dr. iur. Andreas Baumann, Notar und Rechtsanwalt, Aarau
- lic. iur. Fernando Garcia, Notar und Rechtsanwalt, Kleindöttingen (bis 2017)
- lic. iur. Lukas Nauer, Notar und Rechtsanwalt, Bremgarten (ab 2017)
- lic. iur. Urs Lienhard, Notar und Fürsprecher, Aarau (Ersatzmitglied)

Der Zug in die Zukunft fährt....
Wir behalten den Überblick!

www.aargauernotar.ch